

Krafftahrt-Bundesamt  
Fördestr. 16  
24944 Flensburg



23. März 2009

b/co

(Bitte stets angeben)

Umrüstung von aus den USA importierten Harley-Davidson-Motorrädern

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die anliegend beigefügte Vollmacht melden wir uns für die deutsche Importgesellschaft des US-amerikanischen Motorrad-Herstellers Harley-Davidson, die Harley-Davidson GmbH in Mörfelden-Walldorf.

Von unserer Mandantin sind wir gebeten worden, Ihnen rechtlich aufbereitet folgendes Anliegen vorzutragen:

(1)

Aus produkthaftungsrechtlicher Sicht hat die Harley-Davidson GmbH als Importeur außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergestellter Fahrzeuge den Status eines Herstellers und unterliegt gegenüber einer Importgesellschaft eines europäischen Fahrzeug-Herstellers einer strengeren Kontrollpflicht. Zum Ausdruck kommt dies etwa bei einer Rückruf-Aktion.

Einer solchen, der Produktsicherheit dienenden Maßnahme kann nur dann entsprochen werden, wenn die Produktsicherheit sichergestellt ist.

(2)

Von unserer Mandantin wurde in den zurückliegenden Jahren festgestellt, dass mehrere tausend Fahrzeuge aus den USA in das zu verantwortende Verkaufsgebiet importiert wurden. Diese Fahrzeuge werden dann den TÜV-Zulassungsstellen bzw. TÜV-Prüfstellen gemäß § 21 StVZO zur Einzel-Annahme vorgestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung sollte sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge den geltenden gesetzlichen Zulassungsbestimmungen entsprechen.

Von Harley-Davidson USA wird für den Europäischen Markt ein sog. „HGI-Modell“ gebaut. Diese Ausführung unterscheidet sich von den Harley-Davidson-Motorrädern, die in den USA oder in anderen (nicht europäischen) Ländern verkauft werden. Die Unterschiede liegen in den im EG-Binnenmarkt geltenden Rechtsvorschriften. Für Fahrzeuge, die nicht der EU-Typengenehmigung entsprechen, wird kein COC ausgestellt.

(3)

Um Kunden eine Umrüstung von außerhalb des autorisierten Vertriebsnetzes importierten, für den amerikanischen Markt zugelassenen Harley-Davidson-Motorrädern zu ermöglichen, ein sog. Datenblatt in Verbindung mit einem „Umrüst-Kit“ angeboten.

Ein solches Datenblatt kann dann von einem amtlich anerkannten Sachverständigen als Arbeitsgrundlage zur Vollabnahme nach § 21 StVZO herangezogen werden. Das Dokument enthält alle für die Zulassungsbescheinigung Teil II relevanten technischen Daten.

In der Regel müssen folgende Bauteile gegen sog. HDI-Bauteile getauscht werden:

- Beleuchtungseinrichtungen;
- Tachometer;
- Sekundär-Übersetzung;
- ECM (Steuergerät);
- Vergaser-Bedüsung;
- bzw. bei Einspritz-Modellen Software-Änderung;
- Luftfilter mit Gehäuse;
- Schalldämpfer / Abgasanlage;

- aktive Klappensteuerung (Abgasanlage);
- Sicherheitseinrichtung (Jiffy stand / Seitenständer).

Es bedarf sicherlich nicht einer weiteren Erläuterung, dass ein nicht umgerüstetes Motorrad nicht den Europäischen Zulassungsbestimmungen entspricht und daher nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf.

(4)

Vor dem Hintergrund, dass gegenüber den genannten zahlreichen, für den amerikanischen Markt ausgestattete Fahrzeuge direkt nach Deutschland importiert wurden, hat die Harley-Davidson GmbH festgestellt, dass nur in einem sehr geringen Umfang die Datenblätter und die Teile-Kits, also die für eine Zulassung zum Straßenverkehr erforderlichen Umrüstungssätze abgerufen werden, mit anderen Worten, die Fahrzeuge werden ohne Umrüstung, also auch ohne Anpassung auf die Lärm- und Schadstoff-Emissionen, für den Straßenverkehr in Deutschland testiert. Dies ist aus diesseitiger Sicht nur möglich, weil die TÜV-Zulassungsstellen / TÜV-Prüfstellen die betroffenen Fahrzeuge zulassen, ohne darauf zu achten, dass die Motorräder in dem erforderlichen Umfang umgerüstet wurden.

(5)

Die Harley-Davidson GmbH hat in der Vergangenheit diesbezüglich bereits bei dem TÜV-Nord wegen dieser auffälligen Zulassungspraxis interveniert. Dazu hat die deutsche Importgesellschaft Mitarbeiter des TÜV-Nord geschult, um sie auf das Problem hinzuweisen, was u.a. dazu geführt hat, dass vom TÜV-Nord eine interne Durchführungs-VO / Arbeitsanweisung für die nachgeordnete TÜV-Organisation erstellt wurde (s. Anlage).

Diese Sensibilisierung hat zu einer deutlich veränderten Zulassungspraxis des TÜV-Nord geführt, was die Besitzer importierter Fahrzeuge, so die Erkenntnisse der Harley-Davidson GmbH, bewegt, vermehrt Zulassungsdienste in Süddeutschland in Anspruch zu nehmen, weil dort ganz offensichtlich noch eine weiterhin großzügigere Zulassungspraxis erfolgt. Weil dem so ist, muss davon ausgegangen werden, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Harley-Davidson-Motorrädern am Straßenverkehr teilnehmen, obwohl ihnen (ohne Umrüstung) eine Einzelzulassung nach § 21 StVZO verwehrt werden müsste.

Die Harley-Davidson GmbH sieht sich daher in ihrer produkthaftungsrechtlichen Eigenschaft als Quasi-Hersteller veranlasst, auf diese Situation hinzuweisen und

muss aus begründetem Anlass dafür Sorge tragen, dass auch im Einzugsgebiet des TÜV-Süd gleichermaßen wie es bereits in der TÜV-Region Nord geschehen ist, nachhaltig auf die Zulassungspraxis der nachgeordneten TÜV-Zulassungsstellen / TÜV-Prüfstellen eingewirkt wird. Unabhängig davon, dass die von den TÜV-Organisationen gebilligte Zulassungspraxis ein latenter Gesetzesvorstoß darstellt, der nicht hingenommen werden kann, so ist es der Harley-Davidson GmbH als produkthaftungsrechtlicher Importeur (Quasi-Hersteller) nur in eingeschränktem Umfang möglich, seinen Produktbeobachtungs- und sonstigen Kontrollpflichten nachzukommen.

In Wahrnehmung dieses berechtigten Anliegens wendet sich unsere Mandantin nunmehr mit diesem Schreiben an das KBA und bittet um eine entsprechende Unterstützung durch Einwirken auf die Dachorganisationen in Süddeutschland, die sich den bisherigen Interventionen der Harley-Davidson GmbH gegenüber noch nicht aufgeschlossen gezeigt haben.

Sollten Sie zu dem vorgetragenen Anliegen weitere Informationen benötigen, so steht Ihnen der Unterzeichner gerne und jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt